

Feuerwehrsatzung der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 139, 140) geändert worden ist und des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), berichtigt durch Berichtigung vom 5. November 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2013 mit Beschluss 246/04/2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Herrnhut ist eine Einrichtung der Stadt Herrnhut ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Herrnhut-Stadt, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Ruppertsdorf und Strahwalde.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Herrnhut“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) In den Ortswehren können aktive Abteilungen, passive Abteilungen, Alters- und Ehrenabteilungen und ein musiktreibender Zug/ Blaskapelle bestehen.
- (4) In den Ortsfeuerwehren können hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig sein.
- (5) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Herrnhut-Stadt, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Ruppertsdorf und Strahwalde. Es kann eine Stadtjugendfeuerwehr aufgestellt werden.
- (6) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.
Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
 - Nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

I. Aktive Abteilung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber müssen in der Stadt Herrnhut bzw. den Ortsteilen wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtwehrleiter kann begründete Ausnahmen zulassen.

(4) Die Mitglieder der aktiven Abteilung müssen in der Regel die entsprechend Punkt 7.1 des Brandschutzbedarfsplanes geforderte Zeit von 5 bzw. max. 10 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus die Fahrt zur Einsatzstelle sichern können. Die Festlegungen entsprechend Punkt 7.4 (Brandschutzbedarfsplan) sind zu beachten.

(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung der aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie nach Zustimmung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(6) Die Aufnahme in die aktive Abteilung erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr, eines musiktreibenden Zuges/Blaskapelle, in eine aktive Abteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder Werksfeuerwehr angehört oder angehört hat. Über die Verlängerung bzw. Verringerung der Probezeit entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

II. Passive Abteilung

(1) In die passive Abteilung sollen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, auf die insbesondere nachfolgende Kriterien zutreffen:

- Wohnort außerhalb der Stadt Herrnhut
- gesundheitliche, berufsbedingte oder andere Gründe, die den aktiven Dienst verhindern
- Unterstützer, Förderer der Feuerwehr

Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 I. entsprechend.

(2) Die Zugehörigkeit zur passiven Abteilung endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen wird,
- die Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr endet.

(3) Die Angehörigen der passiven Abteilung können einen Leiter wählen. Dieser wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt – entsprechend den Festlegungen in § 15 ist die Wiederwahl zulässig. Sollte kein Leiter der passiven Abteilung gewählt werden, wird die Leitung durch den Ortswehrleiter ausgeübt.

(4) Mitglieder der passiven Abteilung können den aktiven Dienst und den Einsatz unterstützen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Bedingungen für den aktiven Dienst im Sinne dieser Satzung – mit Ausnahme der Ortsansässigkeit.

III. Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle

(1) Die Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle praktiziert das Musizieren und repräsentiert die Feuerwehr bei öffentlichen Auftritten. Öffentliche Auftritte werden im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter durchgeführt.

(2) In die Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 I. entsprechend.

(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle endet, wenn der ehrenamtlich Tätige auf Antrag ausscheidet. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(4) Der Leiter der Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle, sein Stellvertreter, der Schriftführer und 2 Abteilungsausschussmitglieder werden von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 15 entsprechend.

(5) Der Leiter der Abteilung musiktreibender Zug/Blaskapelle ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Ortswehrleiter. Er wird von dem stellvertretenden Leiter der Abteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Angehörige der Abteilung können gleichzeitig einer aktiven Abteilung, der Jugendfeuerwehr oder einer Altersabteilung angehören.

(7) Die Mitglieder der Abteilung sollen regelmäßig an den dienstplanmäßigen Proben und den offiziellen Auftritten teilnehmen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- die Probezeit nicht besteht,
- während der Probezeit oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
- das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Ortswehrleiter entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über eine Freistellung vom Feuerwehrdienst für max. 1 Jahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter zu wählen.

Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.

Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehren führen nach dem Begriff „Jugendfeuerwehr“ den Ortsnamen ihrer Ortsfeuerwehr.

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder ab dem 8. und Jugendliche bis Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.

§ 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweilig zuständigen Ortswehrleiter, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind vor der Beratung des Ortsfeuerwehrausschusses zu hören. Entsprechend den Festlegungen in § 15 ist eine erneute Berufung zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Ortsfeuerwehren können stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte benennen, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Feuerwehr, die Ortshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Feuerwehrausschuss und die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Stadtwehrleitung und die Ortswehrleitungen.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist eine ordentliche Hauptversammlung bei Erfordernis einzuberufen, oder wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist eine ordentliche Ortshauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(4) Die ordentliche Ortshauptversammlung ist vom Ortswehrleiter jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Ortshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortshauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Die Ortshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Ortshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Über die Ortshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern als seine Stellvertreter und zwei Mitgliedern aus jedem Ortsfeuerwehrausschuss.

(2) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen - sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind - ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(3) Der Feuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr und nach Erfordernis tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens eine der Ortsfeuerwehren verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie für die Dienst- und Einsatzplanung.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für diesen gelten die Absätze 1 und 3 – 6 entsprechend. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und 4 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. In Ortsfeuerwehren mit mehreren Abteilungen können Abteilungsausschüsse gebildet werden. Es gelten die Absätze 1 und 3 – 6 entsprechend. Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzenden und 3 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. In Ortsfeuerwehren mit mehreren Abteilungen bilden die Abteilungsausschüsse den Ortsfeuerwehrausschuss. Der Schriftführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der passiven Abteilung, der Leiter des musiktreibenden Zuges / Blaskapelle und der Vertreter der Altersabtei-

lung nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses teil.

(9) Der Ortsfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Ortsfeuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Ortsfeuerwehr. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter als seine Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter legt die Reihenfolge seiner Stellvertreter fest. Der Leiter der Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter.

(2) Der Stadtwehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrleiter vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. In Ortsfeuerwehren mit Abteilungen, sind die Abteilungsleiter die Stellvertreter des Ortswehrleiters. Für die Abteilungsleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte und die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer / Kassenwarte

(1) Der Schriftführer und der Kassenwart werden vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. In Ortsfeuerwehren mit mehreren Abteilungen werden der Schrift-

fürer und der Kassenwart vom Abteilungsausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses und über die Ortshauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Der Stadtwehrleiter legt vor einer jeden Feuerwehrausschusssitzung und Hauptversammlung fest, welcher der Schriftführer die Niederschrift zu fertigen hat.

(4) Der Kassenwart ist beauftragt, die Kameradschaftskasse zu führen.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit einem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Vom Bürgermeister ist eine Wahlhauptversammlung einzuberufen. In dieser Hauptversammlung wird der Stadtwehrleiter gewählt.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für

eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Die Briefwahl für Feuerwehrangehörige, die am Wahltag begründbar nicht anwesend sein können, ist zulässig. Die Teilnehmer der Briefwahl zählen nicht als anwesend entsprechend § 10 (2) und (5).

(11) Vom Dienst freigestellte Kameraden sind wahlberechtigt.

(12) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

(13) Die Wahlen des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters bzw. der Abteilungsleiter als seine Stellvertreter und des Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der 4 Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses bzw. der 3 Mitglieder der Abteilungsausschüsse gemäß § 11 Abs. 8 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Ortsfeuerwehren wird je ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Stadt und Dritter
- Erträgen aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Ortshauptversammlung auf 5 Jahre bestellt sind, zu prüfen. In der jeweiligen Ortshauptversammlung ist der Prüfbericht vorzutragen und über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenwartes ist ein Beschluss zu fassen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.


(5) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung für die jeweilige Ortsfeuerwehr über die Kameradschaftskasse zu treffen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Herrnhut vom 07.01.2011, die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Herrnhut vom 10.10.2011 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Berthelsdorf vom 12.10.2012 außer Kraft.

Herrnhut den 09.04.2013


Riecke
Bürgermeister



Heilungshinweis nach SächsGemO vom 21.04.1993 § 4 Abs. (4):

Nach § 4, Abs. (4), Satz 1, in Verbindung mit Abs. (5) SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrecht nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind;
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. (2) SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- (4) vor Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.